



Kostendeckende Einspeisevergütung: **Informationen für Projektanten von** **Biomasse-, Windkraft-, Kleinwasserkraft-** **und Geothermieanlagen**

Version 2.0 vom 29. Juni 2016

Die nachstehenden Informationen betreffen die Anlagen der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV), welche sich auf der Warteliste befinden. Informationen zur Photovoltaik (KEV und Einmalvergütung) werden in separaten Dokumenten behandelt (www.bfe.admin.ch/kev > Faktenblätter).

Kurz zusammengefasst

- Wer sich heute **neu für die KEV** anmeldet, kann mit dem aktuellen geltenden Kostendeckel von 1,5 Rp./kWh **nicht in das** Fördersystem aufgenommen werden.
- Von den Projekten, die **bereits heute auf der Warteliste** sind, können im besten Fall nur noch **wenige** ins Fördersystem aufgenommen werden.
- Projektanten, die ihre Anlage **nicht mehr realisieren** möchten, werden gebeten, ihren Antrag bei der Swissgrid **zurückzuziehen**.

1. KEV und Warteliste

1.1 Wo stehen wir mit der KEV und der Warteliste?

Durchschnittlich gehen bei Swissgrid über 1'000 Anmeldungen pro Monat ein, die meisten davon betreffen Photovoltaik-Anlagen. Durch diese grosse Nachfrage und die begrenzt zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel wächst die Warteliste weiter. Ende Mai 2016 befanden sich 37'600 Anlagen auf der Warteliste, davon rund 1'200 Nicht-Photovoltaikanlagen. Weitere Informationen sind unter www.stiftung-kev.ch/berichte/kev-cockpit erhältlich.



Kontingent 2016: Im Juli 2016 können die ersten 27 der 91 baureifen Anlagen auf der Warteliste („Springer“) in die Förderung aufgenommen werden. Die Gesamtleistung dieser Anlagen beträgt ca. 27 MW und entspricht einer Jahresproduktion von 157 GWh.

Kontingent 2017: Das Kontingent für 2017 steht noch nicht fest. Die weitere Freigabe von positiven KEV-Bescheiden ist abhängig von der Entwicklung des Marktpreises und des Endverbrauchs sowie von den Rückerstattungen des Netzzuschlags an Grossverbraucher. Baureife und bereits realisierte Anlagen („Springer“) erhalten somit nicht automatisch einen positiven Bescheid. Im besten Fall können nur noch wenige der 91 baureifen Anlagen in die Förderung aufgenommen werden.

1.2 Wie geht es mit der KEV weiter?

Die gesetzlich zur Verfügung stehenden Fördermittel sind spätestens ab 2018 ausgeschöpft, so dass ab diesem Zeitpunkt keine weiteren KEV-Bescheide ausgestellt werden können. Erst wenn das Parlament im Rahmen der Energiestrategie 2050 einen höheren Kostendeckel für die Fördermittel festlegt, könnten weitere Anlagen in die Förderung aufgenommen werden. Die Inkraftsetzung der Energiestrategie 2050 kann nicht vor 2018 erfolgen.

Wichtiger Hinweis: Anlagen auf der Warteliste haben keinen Anspruch auf eine Vergütung.

1.3 Wie geht es weiter mit der Energiestrategie 2050?

Die Energiestrategie 2050, die derzeit im Parlament beraten wird und frühestens 2018 in Kraft treten könnte, sieht eine Erhöhung des Netzzuschlags auf 2,3 Rp./kWh vor. Diese zusätzlichen Mittel würden einen weiteren Abbau der Warteliste ermöglichen, allerdings werden auch für andere Verwendungszwecke eingesetzt. Deshalb werden auch dann nicht alle Anlagen auf der Warteliste finanziell gefördert werden können.

Das Parlament hat zudem die Einführung einer Befristung des Einspeisevergütungssystems 5 Jahre nach Inkrafttreten des neuen Energiegesetzes beschlossen. Dies bedeutet, dass positive Bescheide nur noch bis voraussichtlich 2022 ausgestellt werden könnten. Anlagen, die bis 2022 einen positiven Bescheid erhalten würden, hätten Anspruch auf eine Vergütung bis zum Ende der Vergütungsdauer.

Mit der Energiestrategie 2050 ist vorgesehen, dass zukünftig nur noch Neuanlagen (keine erheblichen Erweiterungen und Erneuerungen) von der Einspeisevergütung profitieren können.

Neu sind aber Investitionsbeiträge für neue Biomasse-Infrastrukturanlagen¹ und Grosswasserkraftanlagen und für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen solcher Anlagen sowie für erheblich erweiterte oder erneuerte Kleinwasserkraftanlagen vorgesehen. Diese Investitionsbeiträge sollen 2030 auslaufen.

¹ Kehrichtverbrennungs-, Klärgasanlagen sowie Holzkraftwerke von regionaler Bedeutung.



Wird die Energiestrategie 2050 vom Parlament oder vom Volk abgelehnt, können ab 2018 keine weiteren Anlagen in die KEV-Förderung aufgenommen werden.

2. KEV-Bescheide und Vergütungsdauer

Wartelistenbescheid: Aus einem Wartelistenbescheid ergibt sich kein Anspruch auf eine Vergütung. Erst mit Erhalt eines positiven Bescheids wird eine Anlage in die Förderung aufgenommen. Der Bau einer Anlage ohne positiven Bescheid erfolgt auf eigenes Risiko.

Positiver Bescheid: Wer im Besitz eines positiven Bescheids ist, kann ab der Inbetriebnahme der Anlage von der KEV profitieren, sofern alle rechtlichen Vorgaben eingehalten sind. Es gelten die rechtlichen Bestimmungen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage.

Festlegung des Vergütungssatzes: Die Vergütung richtet sich nach dem Inbetriebnahmedatum der Anlage. Bei Biomasse- und Kleinwasserkraftanlagen erfolgt eine jährliche Überprüfung und Anpassung der Vergütungssätze. Der Vergütungssatz für Windanlagen wird fünf Jahre nach der Inbetriebnahme überprüft und definitiv festgelegt.

Laufzeit der Vergütungsdauer: Die Vergütungsdauer beginnt ab Inbetriebnahme zu laufen. Dabei ist zu beachten, dass für bereits realisierte Anlagen die Jahre auf der Warteliste **nicht** vergütet werden (auch nicht rückwirkend).

Ich habe weitere Fragen. An wen kann ich mich wenden?

Fragen zur **Warteliste** und zur **Entwicklung des Fördersystems**:

E-Mail: contact@bfe.admin.ch, Telefon: +41 58 462 56 11

Administrative Fragen zum Fördersystem (KEV):

Website von [Swissgrid](http://www.swissgrid.ch) – E-Mail: kev-hkn@swissgrid.ch, Telefon: +41 848 014 014